

Dr.-Nr.: 158-31.

An den

Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde

zu Leipzig.

-.-.-.-.-

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 29. April teile ich Ihnen ergebenst Folgendes mit:

Bei Anstellung des Herrn Rabbiner Rogoſnitzki als Gemeindegajan hatte ich die Forderung gestellt, dass selbststän-
dige Amtshandlungen wie Trauungen von ihm ohne mein Einverständnis nicht vollzogen werden sollten. Vor meiner Abreise habe ich Herrn Rabbiner Rogoſnitzki gesagt, dass die genannte Bestimmung für die Zeit meiner Abwesenheit keine Geltung haben solle, dass er vielmehr, wenn ihm eine Trauung übertragen würde, dieselbe ruhig vornehmen könne.

Nichtsdestoweniger habe ich Ihnen meinen Bruder, Herrn Rabb. Dr. Hartwig Carlebach als meinem eigentlichen Vertreter bei Trauungen angegeben in der Ueberzeugung, dass Leute, die sich nicht direkt an Herrn Rabbiner Rogoſnitzki sondern an das Gemeindeamt wenden, auf die Vollziehung einer Amtshandlung Wert legen, die sich in Formen, wie sie in Deutschland üblich sind, mit feierlicher Ansprache des Rabbiners vollziehen soll. Dafür kommt, wie Sie wissen, Herr Rabbiner Rogoſnitzki nicht in Frage, weil dazu vollkommene Beherrschung der deutschen Sprache und akademische Bildung erforderlich ist.

In Familien aber, die das nicht verlangen, die durch Herrn Rabbiner Rogoſnitzki oder Herrn Rabbiner Feldmann die religiöse Zeremonie vollziehen lassen, weil es ihnen nur daran liegt, dass ein nach orthodoxer Auffassung zur Vollziehung eines solchen Aktes befugter Gelehrter

- 2 -

dabei fungiere, wäre es schade um die Spesen, die bei Heranziehung eines auswärtigen Rabbiners erwachsen müssen. Solche Fälle sind auch während meiner Anwesenheit in Leipzig nicht selten vorgekommen, und ich habe, wenn ich um mein Einverständnis befragt wurde, dasselbe niemals verweigert.

Die Regelung, die, wie Sie schreiben, "eine für alle Teile befriedigende Klärung dieser Frage" bringen würde, ist meiner Meinung nach längst erfolgt. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als dieselbe noch einmal schriftlich festzulegen:

Wenn ein Gemeindeglied in meiner Abwesenheit durch Herrn Rabbiner Regesnitzki eine Trauerrede halten lassen oder eine Trauung vollziehen lassen will, so soll ihm das unbenommen sein. Wer Herrn Rabb.R. eine solche Amtshandlung überträgt, wird auch immer mit der Ausführung derselben durch ihn zufrieden sein. - Um aber auch solche Gemeindeglieder zufriedenzustellen, die auf eine zwar orthodoxe Amtshandlung aber in moderner Ausführung Wert legen, werde ich regelmässig vor Antritt meines Urlaubs dem Gemeindeglied bekannt geben, durch wen ich vertreten sein möchte.

Bei solcher Regelung wird es solange bleiben müssen, als die Gemeinde nicht zur Anstellung eines zweiten orthodoxen Rabbiners schreitet.

Ergebenst